

Ueber  
den Einfluß der Criminal-  
Psychologie

auf  
ein System des Criminal-Rechts,  
auf  
menschlichere Gesetze und Cultur  
der Verbrecher

eine akademische Vorlesung

von

Johann Gottlieb Münch,

Dr. und Prof. der Philosophie zu Altdorf, der  
Herzoglichen lateinischen Gesellschaft zu Jena  
und des Pegnesischen Blumenordens  
zu Nürnberg Mitgliede.

---

Nürnberg,  
in der Steinischen Buchhandlung.

1799.

Er. Wohlgebohren

H e r r n

D. Martin Wilhelm

G ö t t,

der Reichsstadt Nürnberg Consulenten und  
der Pandekten ordentlichem öffentlichem  
Lehrer auf der Universität Altdorf,

hochachtungsvoll

gewidmet

vom

Verfasser.



---

## V o r r e d e.

Diese kleine Abhandlung soll der Vorredner eines größeren Werkes seyn, soll bescheiden anfragen, ob ich den rechten Gesichtspunkt getroffen, nach welchem die Bearbeitung einer Criminal-Psychologie Gewinn für die Wissenschaft des Criminal-Rechts werden könne.

Man verzeihe dem Eifer, mit dem ich gesprochen, und nehme so manche Härte des Urtheils für das an, was sie ist, warmes Interesse für die gute Sache.

Sind auch manche Fehler gerügt, die Zeit, Kosten und gewisse Umstände erfordern, um verbessert zu werden, oder an die man hin und wieder schon Hand ange-

legt hat, so ist es genug, wenn es Fehler sind, die in der Folge gefährlich werden können, und Pflicht für jeden Ruhe und Frieden liebenden Bürger, darauf aufmerksam zu machen.

Die Sprache des Menschenfreundes erbittert nie; und wohl unseren Staaten, wenn die Stimme der Humanität längst hätte lauter sprechen dürfen und gehört worden wäre.

Und Dank von tausenden, den Vierzehnermännern, den guten Vätern des Volks, den trefflichen Staatsmännern, die sich dem Strome der Zeit mit Macht entgegenstemmen und durch gute Gesetze und Achtung der Menschheit und ihrer Rechte sich Lorbeere sammeln.

Der Verfasser.

Die Vernunft hat ihre Epochen, ihre Schicksale, wie das Herz, aber ihre Geschichte wird weit seltener behandelt.

Man scheint sich damit zu begnügen, die Leidenschaften in ihren Extremen, Verirrungen und Folgen zu entwickeln, ohne Rücksicht zu nehmen, wie genau sie mit dem Gedankensysteme des Individuums zusammenhängen.

Schiller's vermischte  
Schriften S. 99.

**C**riminalpsychologie beschäftigt sich nur mit einem Theile der Seelenerscheinungen, durch deren gewissenhafte Sammlung und Vergleichung der Seelenlehrer die Gesetze zu bestimmen sucht, nach denen sie erfolgen, um Menschenlehre, als ein nach Principien geordnetes Ganze der Erkenntniß, aufzustellen; Criminalpsychologie nimmt diejenigen Seelenerscheinungen in Anspruch und sucht

den Grund ihrer Entstehung in der moralischen oder physischen Organisation des Handelnden zu entdecken, die das Subjekt, dem sie angehören, zum Uebertreter der Gesetze, zum Verbrecher machen.

Nicht das Verbrechen soll untersucht werden, meine Herren! nicht die Größe, nicht die Menge der Folgen, die daraus entstanden sind; Gegenstände, die leider noch in unsern Tagen zu viele Richterstühle beschaffigen und dem doch nicht zugerechnet werden können, der sie äußerst selten zu übersehen vermochte.

So manche gute Handlung wird von uns ausgeübt, weil sie gut ist, es habe sie nun unsere praktische Vernunft oder bloßer Instinkt diktiert, genug sie war folgenreicher als wir denken konnten.

Wenn wir nun jede einzelne gute Folge, die von uns nicht besonders beabsichtigt werden konnte, mit einer gewissen Selbstgefälligkeit auf uns ziehen und von unserem

Eins

Einflüsse auf diese oder jene Familie anmaßend sprechen wollten, so würde der ehrliche Mann uns bedauern und der strenge Moralist unserer guten Handlung alle Würde absprechen.

Wenn Leidenschaft den Verbrecher entmenscht und auf diese Art seiner Freiheit beraubt hat, wenn die abscheulichsten Thaten bloße Klugheitsregeln werden müssen, die ihm seine Thierheit eingiebt, wenn seine That unübersehbare Folgen berechnen ließe in der Zukunft, wenn verwalste Familien um Rache schreien vor dem Richter und dieser wollte nun alle Folgen dieser Verbrechen auf die entferntesten Zeiten ausspinnen, noch mögliche Fälle, künftige Uebel für den Staat oder die bürgerliche Gesellschaft als wirklich annehmen, oder wollte den künftigen Nutzen des erlittenen Verlustes kammerallistisch berechnen, um sein Urtheil zu schärfen, so würde der Menschenkenner ihn bedauern, wie er so viele wirkliche Urtheilsprüche noch in unsern Tagen bedauern muß.

Wir müssen, sagt daher Schiller \*) sehr schön, ihn seine Handlung nicht blos vollbringen, sondern auch wollen sehen.

An seinen Gedanken liegt uns unendlich mehr als an seinen Thaten, und noch weit mehr an den Quellen seiner Gedanken, als an den Folgen jener Thaten.

Man hat das Erdreich des Vesuvus untersucht, sich die Entstehung seines Brandes zu erklären, warum schaukt man einer moralischen Erscheinung weniger Aufmerksamkeit als einer physischen?

Warum achtet man nicht in eben dem Grade auch die Beschaffenheit und Stellung der Dinge, welche einen solchen Menschen umgaben, bis der gesammelte Zunder in seinem Inwendigen Feuer fieng?

Den Träumer, der das Wunderbare liebt, reizt eben das Seltsame und Abentheuerliche einer solchen Erscheinung; der Freund der Wahrheit sucht eine Mutter zu diesen verkehrten Kindern.

Er

\*) Kleinere prosaische Schriften, I. Theil. p. 295.

Er sucht sie in der unveränderlichen Struktur der menschlichen Seele, und in den veränderlichen Bestimmungen, welche sie von aussen bestimmten, und in diesen beiden findet er sie gewiß.

Ihn überrascht es nun nicht mehr in dem nehmlichen Beete, wo sonst heilsame Kräuter blühen, auch den giftigen Schierling gedeihen zu sehen, Weisheit und Thorheit, Laster und Tugend, in einer Wiege beisammen zu finden.

Und dann, meine Herren, wie verschieden ist der Blick, mit welchem Verbrechen betrachtet werden und wie verschieden müssen die Urtheile über ihre Strafwürdigkeit ausfallen, da die Erfahrung lehrt, daß in einem Falle ein Collegium zum Tode verdammete, wo ein anderes nur eine kurze Gefängnißstrafe oder einige Schläge verordnet hat \*).

Jeder von diesen Handhabern der öffentlichen Gerechtigkeit wollte doch das Verbrechen

\*) Grollmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. VI. in der Vorrede.

brechen erwäget und nach seinem Gewissen als moralische Person geahndet haben.

Jeder führte Gründe an für seine Meinung und selbst der harte Richter konnte vielleicht dem Buchstaben des Gesetzes nicht entgegen gehandelt, mochte Recht gesprochen haben, wenn das Verbrechen alleine das Princip und das Nichtmaaß der Bestrafung giebt.

Aber auf diese Art wird das Criminalrecht auch nie den Rang einer Wissenschaft erlangen können und die Aussprüche unserer Richter werden auf den anmaßenden Mahmen Rechtsprüche Verzicht thun.

Gerechtigkeit muß seyn, und wenn sie untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben \*); aber der Richter bedenke: daß bei der Ansicht der größten Unthat, der Inquisit seine Ansprüche auf Gerechtigkeit noch nicht verwirkt habe, daß der Inquisit noch Bürger des Staats

sey,

\*) Kant met. Anfangsgr. d. Rechtslehre. p. 197.

sey, wie jeder andere, und daß ihn nicht das Verbrechen, wohl aber die Marine, die Art seines Handelns dieses Bürgerrechts verlustig machen könne, sonst müßte ein vorsätzlicher Mord dem aus Uebereilung begangenen im nämlichen gleich gesetzt werden, und der den drückender Mangel zum Diebstahl verführet, mit dem gemeinen Strafferräuber in einem Grade der Verschuldung stehen.

Schon der gemeine Sprachgebrauch, meine Herren, macht uns darauf aufmerksam, den Verbrecher sorgfältiger als das Verbrechen zu beobachten.

Wir sind nicht zufrieden, Nachrichten von einem Verbrechen überhaupt zu hören; die erste Frage ist wohl immer: wie ist das zugegangen? wie hat er's angefangen? durch welche Umstände ist er in diese Verschuldung gerathen? wie waren seine Umstände? war er in Noth? mocht er nicht arbeiten? wurde er verführet? u. s. w. ??

Und

Und sind wir dann mit dem Urtheile des Richters nicht zufrieden, so sagen wir: es ist ihm zu viel geschehen, und unser natürliches Gefühl der Menschlichkeit revidiret den Prozeß, indem es die Gefühle des Handelnden in unserer Seele vorüber gehen läßt und uns die menschliche Frage vorlegt: wie würdest du gehandelt haben, wenn du in dem nehmlichen Falle gewesen wärest?

Und diese ganze Behandlungsart ist blos psychologisch und liefert die Grundzüge unserer künftigen Beschäftigung.

Der Criminal-Psycholog kümmert sich wie der Moralist, um das Verbrechen weit weniger, als um den Verbrecher; ihm ist nicht sowohl um die Sache, als um die Person zu thun; und diese Person wird er nicht in der finstern schauerlichen Nacht untersuchen, die sie zum Verbrechen gestempelt hat; hier ist das Ende seines Ganges, wo er nach der Hand stehen bleibt, um ein ganzes Leben zu überschauen, und die verschlungenen Wege

zu

zu betrachten, die den Verbrecher bilden konnten.

Tausend Fragen kommen hier in Anregung, an die leider in mancher Staatsverfassung noch nicht gedacht worden; Fragen, über deren schlechte Beantwortung dem Menschenkenner wehe ums Herz wird, daß er, statt das offen da liegende Verbrechen anzustarren, sich wundern möchte, daß dergleichen Dinge nicht Alltagsgeschichten geworden und die Erde keine graueren Thaten noch gesehen hat.

Wenn wir das Verhältniß unserer Schulen zum Staate betrachten und den Einfluß einer guten Schulanstalt auf die Bildung künftiger Staatsglieder in Erwägung ziehen und bedenken, wie schlecht und wie unverhältnißmäßig gegen die Aufklärung des feineren Theils diese Anstalten noch aussehen; wenn uns die Erfahrung dann noch so häufig lehrt, wie die größten Verbrechen, von solchen Menschen nicht aus Bosheit, sondern

aus



aus roher Unwissenheit begangen werden; daß diese Bedauernswürdigen gewöhnlich hinten nach, wenn sie eines Bessern belehrt worden, ihr unglückliches Schicksal, daß sie in ihrer Kindheit nicht unterrichtet, nicht zur Schule angehalten worden, jetzt mit Thränen beklagen und dieß als die vorzüglichste Ursache ihrer Verirrungen angegeben werden muß.

Wenn man sieht, daß der Staat, der doch verpflichtet ist, allen und jeden Aeltern zweckmäßige Unterrichtsanstalten für ihre Kinder anzubieten, und falls sie keinen Gebrauch davon machen wollen, sie zum Besten der Jugend und des Ganzen zu zwingen, vielmehr diesen Stand in Verachtung sinken läßt und die armseligste Spende denjenigen auswirft, die diese mühseligen Dienste versehen; wenn es daher immer allgemeiner wird, daß Männer von Talent und Kenntnissen sich solchen Diensten entziehen und sie solchen überlassen, die von der Natur verkrüppelt oder durch schlech-

schlechte Lebensart sich wieder empor zu schwingen, durch gewisse angenommene Begriffe bürgerlicher Ehre verhindert sind; wie können, wenn diese Mängel erwiesen sind, Verbrechen imputirt werden? wie kann der Staat ein Strafrecht exerciren wollen, da er eine so nahe veranlassende Ursache unmoralischer Handlungen geworden, da er die gerechten Forderungen seiner Bürger, daß man ihnen Zeit und Gelegenheit gebe, das Maaß von Geistesbildung und Kenntnissen zu erlangen, welches erfordert wird, wenn sie dereinst für die Gesellschaft brauchbare, sittlich gute und glückliche Menschen werden sollen, nicht befriediget oder nur halb befriediget hat?

Und wächet nun diese Menschengattung roh und unwissend auf, verwünschen sie dann in der Folge ihr unglückliches Schicksal, wenn treffen ihre Vorwürfe am härtesten, sorglose Aeltern oder den Staat, der Aeltern nicht hinderte, ihr Recht — vermöge dessen sie an Vernunftbildung die unbezwe-

feltsten Ansprüche hatten, so unverantwortlich zu kränken? \*)

Wenn wir in unsern Tagen noch so viele Anstalten betrachten, z. B. Waisenhäuser, wo älternlose Kinder auf Kosten des Staats zu nützlichen arbeitsamen Bürgern sollen gebildet werden, und diese größtentheils in der traurigsten Verfassung erblicken müssen, daß sie die Staatseinkünfte noch müssen befördern und ungenügsame Aufseher bereichern helfen, wodurch nicht allein physische, sondern auch moralische Bildung gänzlich verlohren gehen muß und nichts weiter befördert wird, als daß diese armen Pflanzlinge im Stande der Freiheit, ohne Erfahrung, ohne Unterricht, ohne Aufsicht, den Platz in einer neuen Bildungsanstalt verdienen, die ganz dazu gemacht ist, Verbrecher zu bilden, ich meine das Zuchthaus; so muß der Psycholog Verbrecher und Verbrecher mit gleichgültig-

\*) Schmid's phil. Journal. 1. Stuck. p. 145.

gültigen Augen ansehen und Exceptionen machen, die in der That nicht die besten Antworten auf sogenannte Inquisitionsartikel abgeben möchten.

Unsere Zuchthäuser sollen bessern, und hier werden erst Pläne geschmiedet zu künftigen Verbrechen, der Unschuldige wird angesteckt vom Laster, das er noch nie kannte, der Barbarei seiner Zuchtmeister ist er gewohnt, er fühlt unter derselben seine Schande nicht, sondern lindert sie mit dem Gedanken an seine Erlösung und an die Ausführung der Pläne, die er sich unter seinen Kammeraden gemacht hat.

Statt Thorheiten zu bereuen, werden die Fehler gerügt, die den Bösewicht der Gerechtigkeit geliefert und Beispiele noch frei herumwandelnder Brüder angeführt.

Hier, sagt Schiller \*) in seiner meisterhaften Biographie des Verbrechers aus ver-

B 2

lehre

\*) f. Schiller, l. c. p. 304.

lohnener Ehre, hier fängt eine neue Periode in seinem Leben an: man höre ihn selbst, wie er nachher vor seinem geistlichen Bestande und vor dem Gerichte bekannt hat:

„Ich betrat diesen Ort als ein Verirrter und verließ ihn als ein Lotterbube. Ich hatte noch etwas in der Welt gehabt, das mir theuer war und mein Stolz krümmte sich unter der Schande. Wie ich hieher kam, sperrte man mich zu 23. Gefangenen ein, unter denen zwei Mörder und die übrigen alle berüchtigte Diebe und Vagabunden waren.“

„Man verhöhnte mich, wenn ich von Gott sprach und setzte mir zu, schändliche Lästerungen gegen den Erlöser zu sagen.“

„Man sang mir Hurenlieder vor, die ich, ein lüderlicher Bube, nicht ohne Ekel und Entsetzen hörte, aber was ich ausüben sah, empörte meine Schamhaftigkeit noch mehr. Kein Tag vergieng, wo nicht irgend ein schändlicher Lebenslauf wiederholt, irgend ein schlimmer Anschlag geschmiedet wurde.“

„An

„Anfangs floh ich dieses Volk und verfröch mich vor ihren Gesprächen, so gut mir's möglich war, aber ich brauchte ein Geschöpf, und die Barbarei meiner Wächter hatte mir auch meinen Hund abgeschlagen.“

„Die Arbeit war hart und tyrannisch, mein Körper kränklich und brauchte Beistand und, wenn ich's aufrichtig sagen soll, ich brauchte Bedaurung und diese mußte ich mit dem letzten Ueberreste meines Gewissens erkaufen.“

„So gewöhnte ich mich endlich an das Abscheulichste und im letzten Vierteljahre hatte ich meine Lehrmeister übertroffen.“

„Von jetzt an lechzte ich nach den Tag meiner Freiheit, wie ich nach Rache lechzte. Alle Menschen hatten mich beleidiget, denn alle waren besser und glücklicher, als ich. — Ich betrachtete mich als den Märtyrer des natürlichen Rechts und als ein Schlachtopfer der Geseze. Zähneknirschend rieb ich meine Ketten, wenn die Sonne hinter den Bergen

B 3

her,

herauf kam; eine weite Aussicht ist zwiefache Hölle für einen Gefangenen. Der freie Zugwind, der durch die Luftlöcher meines Thurmes pfeifte und die Schwalbe, die sich auf den eisernen Stab meines Bitters niederließ, schienen mich mit ihrer Freiheit zu necken und machten mir meine Gefangenschaft desto gräßlicher. Damals gelobte ich unversöhnlichen glühenden Haß allem, was dem Menschen gleicht und was ich gelobte, hab ich redlich gehalten.!!!

Treffend, meine Herren! und mit ächt psychologischem Geiste ist diese Schilderung verabfaßt und es wäre zu wünschen, daß wir mehrere psychologische Bearbeitungen von dieser Art bekäßen.

Eine solche Geschichte, zumahl wenn der Held derselben nicht von gewöhnlichem Schlage ist und in den letzten Austritten seines Lebens auf einer guten Seite erscheint, ist in verschiedener Hinsicht äußerst wichtig:

Sie

Sie läßt uns, indem sie uns den Menschen in so ganz eigenen sittlichen Verhältnissen zeigt, die tiefsten Blicke thun in das menschliche Herz, zeigt die mancherlei Arten der Verführung und die lockenden Abwege, zeigt das Verhältniß der Geseze und Staatsverfassung zur Moralität und zum öffentlichen Wohl, zeigt die oft so verborgenen, oft so täuschende politischen Gebrechen und die Mängel der Anstalten deutlicher, als irgend etwas und decket uns Quellen und wirkende Ursachen eines weitgreifenden Verderbens auf, die man oft kaum von ferne ahndet, oft kaum für möglich hält; liefert also die erheblichsten Beiträge zur Menschenkenntniß und reichhaltigen Stoff zu einer Menge nützlicher Betrachtungen, giebt belehrende Winke zur Verbesserung der Geseze und öffentlicher Anstalten oder zur bessern zweckmäßigeren und sorgfältigern Handhabung derselben, interessiert den Psychologen, den Morallisten, den Erzieher, den Staatsmann, den Richter auf

B 4

glei

gleiche Art, ist für Menschen aus jeder Classe lehrreich \*) und die schönste Arbeit des Criminal- Psychologen.

Der Richter sieht in das Buch der Gesetze, aber nicht immer in die Gemüthsverfassung des Beklagten und der größte Theil unserer strafenden bürgerlichen Gesetze trägt noch zu sehr die Barbarei seines Zeitalters, ist mit zu wenig Kenntniß des menschlichen Herzens verabfaßt, als daß er die gehoffte Besserung herbeiführen könnte.

Zwar fühlt der Menschenfreund in unsern Tagen mit innigem Danke das sanfte Wehen des Geistes der Humanität über diesen Theil der Rechtswissenschaft; zwar sind die Namen eines Klein, Kleinschrod, Erhard, Dalberg, Beccaria, Filan-gieri, Meißner, Püttmann, Koch, Westphal, Madihn, Quistorp, Gmelin,

\*) Kofstanzers Hand, eine schwäbische Janner, Geschichte VI.

lin, Caesar, Cella, Pfeil, Soden, Grollmann, Feuerbach, Weber u. a. m. hinreichend genug, um den Kenner zu überzeugen, daß Philosophie der Criminalgesetzgebung die Theorie des Criminalrechts nicht wenig verädelt habe; aber demohingechtet findet der Psycholog noch immer Arbeit genug, und möchte bei den immer erneuerten Ansichten, die ihm das Studium des Menschen gewährt, seinen Einfluß auf Richter und Gesetze niemals verlihren.

Immer unter neuen Gestalten wird die Seelenlehre erscheinen, wenn sie ihm zeigt: wie Gedanken, Entschliefungen, Gesinnungen, Grundsätze, mit einem Worte, ein Charakter sich gebildet, welche kleinere und größere, innerliche und äußerliche Ursachen dabei gewirkt haben, durch welche Veranlassungen und Umstände der Mensch allmählig gesunken und zum Verbrecher gerade von der Art geworden ist; wenn sie seinen Charakter in jeder Periode seiner Entwicklung in den

auffallendsten Handlungen darstellt, von seinen Schicksalen alles dasjenige bemerkt, was zur nähern Kenntniß des Ganges der Vorsehung mit ihm und zur richtigen Schätzung seiner Sittlichkeit gehört; wenn sie die genaue Verkettung seines Verhaltens und seiner Schicksale darlegt und zeigt, wie eines aufs andere gewirkt, was für einen Einfluß sein Verhalten auf seine Schicksale und diese auf jenes — auf seine Gesinnungen und Handlungen gehabt haben; wenn sie seine Gedanken — und Empfindungen, seine Seelenstimmung in Glück und Unglück, besonders bei schnellen und wichtigen Veränderungen des einen oder des andern schildert; wenn sie den Grad seiner Verderbniß und die etwa noch bei ihm vorhandene Sittlichkeit, die Aeußerungen derselben, den Kampf zwischen Tugend und Laster, und die oft so sonderbare Mischung von beiden angeht; wenn sie zugleich mit seinen Handlungen und Begebenheiten, den

gan-

ganzen geheimen Gang seiner Seele durch alle Auftritte seines Lebens hindurch aufdecken und uns im Innersten desselben wird lesen lassen.

Von ihr wird der Gesetzgeber Weisheit lernen, sie zeigt, was für Gesetzgebung und Handhabung der Gesetze, für öffentliche Sicherheit und Wohlfarth nützlich ist, macht bemerklich, auf welche Art sich eine dem Staate lästige Gesellschaft bildet, was Lokumstände dazu beitragen, welche Mittel diese Leute brauchen, um sich Sicherheit zu verschaffen und dem Arm der Gerechtigkeit zu entweichen, welche Gelegenheiten sich ihnen dazu darbieten, wie sie hauptsächlich bei Gefangenschaften sich betragen, durch welche Kunstgriffe sie sich zu verbergen und die Obrigkeit zu täuschen pflegen und welches die wirksamsten Maaßregeln seyn, sie und ihr Verbrechen zu entdecken.

Sie wird ihm zeigen, was öffentliche Schande für Einfluß hat auf den Verbrecher

und

und auf die Zuschauer, und wie unwirksam die bisherigen Mittel gewesen, dadurch eine moralische Absicht zu erreichen, wie manches Gesetz, manche gerichtliche Observanz vielmehr von den schädlichsten Folgen begleitet worden ist.

Durch sie wird der Gesetzgeber erst in Stand gesetzt, Strafen einzuführen, die eine Beziehung haben allein auf den Fehlenden, die bessern, ohne zu verschlimmern; Strafen, die die Menschheit nicht empören, den Menscheninn nicht abstumpfen, innige Nührung und Reue erwecken, aber nicht erbittern.

Sie, in dem schönsten Bunde mit der Moral, wird dem Gesetzgeber die Mittel an die Hand geben, gute Bürger zu ziehen und aus den Verbrechern die Fehler seiner Verfassung von verschiedenen Seiten kennen lehren, und wird Versuche der Gesetzgebung unterdrücken, die als unnatürlich ihre Absicht verfehlen müssen, und wird hingegen  
ändern

ändern ihre Bestimmung und zweckmäßige Richtung geben.

Ohne sie bearbeiten Regenten einen Stoff, den sie nicht kennen, zu einen Zweck, der ihnen in seinem ganzen und bestimmten Umfange nicht minder fremd ist.

Der Moralist, der Erzieher bekommt von ihr seine Winke auf die geistige Bildung anderer mit Klugheit zu sehen und so auf das Herz zu wirken, daß das sittliche Gefühl, aller Empfindungen des Menschen, sich bis in dem Grade versichert, daß es dem Affekte die Leitung des Willens ohne Scheu überlassen darf und nie Gefahr läuft, mit den Entscheidungen desselben im Widerspruch zu stehen.

Er wird angeleitet werden, mit mehr Gewißheit, mit mehr Glück bleibende Eindrücke in der Seele zu erwecken, die vielleicht von manchem Verbrechen in der Folge bewahren.

Der Religionslehrer wird einsehen lernen, welches ein gefährliches Gift falsch verstandene  
dene

dene religiöse Sätze in dem Herzen werden und was die Trägheit und der Mangel einer reinen religiösen Ueberzeugung für traurige Wirkungen auf bürgerliche Verfassung habe, wie nützlich und erweckend die Bibel für den gemeinen Mann und wie verderbend wieder für gewisse Köpfe, die eine eigene Exegese, eine eigene Lebenstheorie aus dieser sich verfertigen und oft den niedrigsten Handlungen eine Schminke der Unschuld zu geben wissen, die äußerst verderblich ist.

Wie ist Bigotterie, die von manchem als das Ziel aller seiner Bestrebungen angesehen wird, die Mutter so mancher bösen Handlung, wie spielen geheime Eingebungen, Visionen so täuschend vor den Augen des Armen, die weder Beten und Fasten vertreiben können, sondern sie vielmehr befördern.

Und statt den Menschen im krankem Zustande hier zu betrachten, oder seine Angehörigen in Strafe zu ziehen, daß sie ihn nicht

nicht sorgfältiger bewacht, statt einen unvernünftigen und zwecklosen Religions- oder Schul-Unterricht, als die Quelle so vieler Staats-Uebel zu betrachten, als die Krankheits-Ursache eines großen Theils der Menschheit anzusehen, läßt sich die Gerechtigkeit nicht irre machen, nachdem sie des Inquisiten eigenes Geständniß vernommen, ohne weitere Entscheidung, nach ihrer Gerichtsordnung schleunigst zu entscheiden und das Verlangen des Inquisiten nach dem Himmel zu befriedigen —!

Wir haben Polizeigesetze gegen wüthende franke Hunde und den, welcher dagegen fehlt, bestrafet der Staat; warum haben wir noch keine Polizeigesetze, strengere, geschärfte Gesetze gegen seelenfranke Menschen und sehen vielmehr in unsern aufgeklärten Zeiten noch so viele Entscheidungen über Leben und Freiheit, die uns über die Gesundheit des Kopfes, der sie diktiert, in Zweifel lassen?

Wird



Wird die Luft von Staatswegen verpestet, so ist es eine zu tolle Forderung, lauter gesunde Leute zu haben und unbarmherzig und mörderisch, über den Kranken herzufallen und seine in der Fieberhitze unternommene Handlungen ihm zuzurechnen und zu bestrafen.

Philosophie hat Aberglauben und Vorurtheile mit ihrem ganzen Gefolge aus den Städten getrieben und sie auf das Land verwiesen, möchte die Seelenlehre fortsetzen, wo sie von sogenannten Seelenärzten unterstützt und genährt, besser gedeihen und noch tausendfältige Früchte tragen.

Statt daß der geistliche Arzt mit den Kräften, Trieben, Veränderungen und Verschiedenheiten der Seele sich frühzeitig vertraut machen sollte, schmiedet er vielmehr mit Aemsigkeit Schwerder zu Kreuzzügen gegen die Ungläubigen oder benützet das Mißzeug tapferer Theologen des Alterthums so fleißig, daß er bei seinen ökonomischen Geschäften

schaffen keine Zeit gewinnen kann, Religion und Sittenlehre, als das köstlichste Werkzeug zur Beglückung und Veredlung des Menschengeschlechts, mit Weisheit und mit Vorsicht anzuwenden.

Um so mehr ist zu bedauern, meine Herren! daß Seelenkunde von derjenigen Classe nicht mehr getrieben wird, in deren Händen sie kostbare Arznei für die leidende Seele wäre.

Aber freilich ist diese Anwendung schwerer, als die der kräftigen geistlichen Universalmittel für alle Geistesgebrechen, die gewöhnlich angewendet werden und nichts nützen.

Aber um so belehrender wird sie dem denkenden Religionslehrer, um so verdienstlicher und mentscheurlicher wird sein Amt werden, ihr rechter und vernünftiger Gebrauch wird unter dem Strome verheerender Meinungen ein Amt stützen, das so viele verstandige und unverstandige Gegner hat.

Laut sage diese Wahrheit Criminalpsychologie den Regenten und Richtern, auf  
E
religiös

religiösen Unterthut vorzüglich ihr Augenmerk zu richten.

Wenn der Staat, durch Erhaltung von Vorurtheilen geplagter glaubiger Thaumaturgen, just die entgegengesetzten Wirkungen in seiner Staatskunst empfinden muß; wenn Galgen und Inquisitionsgefängnisse immer gefüllt sind und von den Handhabern der Gerechtigkeit schnell wieder geleert werden; wenn der Opferröhre immer mehr, die im Tempel der Themis geschlachtet werden und vor immer weniger sich zeigen, die in den Vorhallen mit gesenkten Häuptern stehen; aber um so mehr, die sich auf den Gräbern unschuldig Gemordeter versammeln in der stillen Todesnacht und Rache rufen zum Himmel: dann ist es zu spät, Vorkehrungen erst zu treffen, üblen Folgen, die schon auf dem Wege sind, auszuweichen. Auf der andern Seite wieder stehet ein Staat wie ein Fels im Meere, wo Verädlung des Menschen-

ge

geschlechts, Bürgerglück dem Regenten die schönsten Denkmahle errichten.

Wo Wahrheiten, die lange im Besitze einer gewissen Classe sind und theils durch ihr Alter, theils durch ihren inneren Gehalt heilig genannt zu werden verdienen; wo diese Wahrheiten mit der Fackel der Psychologie in der finsternen Nacht ihr Licht verbreiten und aufklären und bessern; wo dem Gesetzgeber und dem Richter Menschenkunde immer verfolgt und nicht das beleidigte Gesetz, sondern der innere Mensch von ihm ausgezogen und nach seinem Unwerth verhältnißmäßig gestraft wird; wo die Leichenöffnung des Lasters nicht bloß die Menschheit, sondern auch die Gerechtigkeit unterrichtet: da dürfte der gute Hommel bei Anhörung peinlicher Fälle, bei seiner mitleidigen Natur, nicht mit sich zu kämpfen haben, daß die Menschlichkeit nicht schlafe; da würde über manchen der Stab nicht gebrochen, der absolvirt zu werden verdiente

E 2                      und

und gerecht gerichtet worden wäre, wenn er im Stande gewesen, seine Handlung richtig darzustellen und zu erklären.

Dann erst würden Strafen so veranstaltet werden, daß sie nicht mehr verderben, als sie nützen sollen; würden Schauer und Mitleid erwecken und die stolze Sicherheit ausrotten, womit gemeiniglich die ungeprüfte aufrecht stehende Tugend auf die gefallene herunterblickt; würden den sanften Geist der Duldsamkeit allgemeiner verbreiten, ohne welchen kein Flüchtling zurückkehrt, keine Ausöhnung des Gesetzes mit seinem Verleider statt findet, kein angestecktes Glied der Gesellschaft von dem gänzlichen Brande gerettet wird \*).

An-

\*) Schiller am angef. Orte.

## Anhang

einiger

aphoristisch vorgetragenen Sätze,

worauf sich

mein

Versuch einer Criminal-Psychologie

vorzüglich gründen soll.

## §. 1.

Nicht die Sünde, sondern der Sünder, nicht die That, sondern der böse Wille gehört in unsere Untersuchung, wir fragen nicht, wie groß ist das Verbrechen, wohl aber, was hätte er für ein Verbrecher werden können, wenn seine ausgesagten Anschläge zur Reife gediehen wären.

## §. 2.

Die Gesetzgebung hat kein Objekt, sondern bloße Subjekte, auf die sie sich bezieht, kann der Natur gemäß auf Verbrechen keine Strafen setzen, wohl aber auf Verbrecher.

## §. 3.

Aber nicht der böse Wille allein, sondern auch alle Anlässe, die einen bösen Willen erzeugen konnten, verdienen vorzügliche Erwägung. Dahin gehört:

- 1) Der Staat, durch schlechte Schulanstalten, nachlässige Polizei, Druck, verschlimmernde Gesetze.
- 2) Aelteren, in so ferne sie die Absichten des Staats geflissentlich zu hindern suchten, durch unordentliche häusliche Erziehung.
- 3) Injurien, die Leidenschaften erregen und zu bösen Thaten hinreissen.
- 4) Böse Gesellschafter, die durch Reize die Seele entflammen.
- 5) Seelenkrankheit.
- 6) Körperliche Einwirkungen auf den Handelnden.

## §. 4.

Anlässe sind strafwürdiger als der Thäter, sie schwächten den Menschen, daß er aufhören mußte, frei zu handeln, sind der producirende Theil und haben als solcher mehr Verantwortung, als der Thäter.

## §. 5.

Leidenschaftliche Handlungen sind keine freien Handlungen.

## §. 6.

Das Verhör über eine in der Leidenschaft begangene That ist unstatthaft, wenn es in die Seele des Handelnden eingreift, wo Selbstbewußtseyn unmöglich ist.

## §. 7.

Die Klugheitsregeln des Richters müssen die Seele des Verbrechers zu berühren suchen, müssen die alte Leidenschaft erregen;

um dadurch in das Herz tiefere Blicke zu thun und nur mit einiger Wahrscheinlichkeit urtheilen zu können. Gänzliche Eruchtung ist unmöglich.

§. 8.

Der Zweck der Strafe muß zunächst den angehen, der gestraft wird, die Zuschauer nur auf eine sehr entfernte Weise. Sie soll bessern — die Umstehenden nicht, sondern den Sünder, abschrecken bloß den Verbrecher, sonst schiene es, als müsse einer für die Sünden Aller dulden.

§. 9.

Mord mit kaltem Blute widerspricht der Ehlichkeit und mit dieser der Wahrheit.

§. 10.

Den Mörder mit dem Tode zu bestrafen, ist Rache, die nicht selten Uebereilungen zu Schulden kommen läßt und sie entehret

ehrt die Würde der Gerechtigkeit, weil sie dann in den nehmlichen Fehler des Verbrechens fällt.

Sie wäre zu gestatten an einem Menschen bei dem keine Hoffnung einer möglichen Besserung vorhanden ist.

Und wo und wann kann diese aufhören?

§. 11.

Kindermord ist an dem Vater des Kindes härter zu bestrafen, als an der Thäterin.

Er ist die veranlassende Ursache künftiger Leiden gewesen, die selbst die Zärtlichkeit der Mutter niederdrücken konnten.

§. 12.

Entehrung eines Mädchens sollte, nach einem Naturgesetze, den Vater zu allen Pflichten des Vaters, wenn auch nicht des Vatters, verbinden.

Sollte

Sollte er sich diesen durch die Flucht entziehen, so hat der Staat die Verbindlichkeit, Vaterstelle an dem neuen Bürger zu vertreten.

## §. 13.

Oeffentliche Schande befördert Immoralität und bessert nie.

Sie giebt dem Laster der Schadenfreude neue Nahrung und macht aus schlechten Menschen Bösewichte.

## §. 14.

Das Strafrecht des Staats muß mit der größten Ernsthaftigkeit ausgeübt werden, und sobald das Verbrechen enthüllt und der Verbrecher öffentlich überführt ist, der Fehlende den Augen der Zuschauer entzogen und bestraft werden.

## §. 15.

Strafe überhaupt sollte nach der Denkart des Individuums, das hineingefallen, be-

bestimmt werden und müßte daher, wenn sie wirklich bessern soll, bei einem Verbrechen und verschiedenen Individuen, ganz verschieden ausfallen.

## §. 16.

Zucht- oder Arbeitshäuser sollen immerhin hart, nur nicht grausam seyn und den Wunsch des Staats aus fehlenden wiederum nützliche Bürger für die Gesellschaft zu ziehen, auch in der That ausdrücken.

## §. 17.

Es sollte hier nichts strenger geahndet werden, als der geringste Anschein von Immoralität, keine bestimmte Zeit dem Verbrecher bestimmt, auch die seiner Besserung nicht zum Termin gesetzt werden, um allen Schein zu vermeiden.

## §. 18.

Der Staat soll keinen Gewinn ziehen wollen aus solchen Anstalten, sondern vielmehr

mehr alles anwenden, selbige zu verbessern und für die Angehörigen des Verbrechers, oder der Verbrecherinn, mit Sorge zu tragen für Pflicht halten.

§. 19.

Ueberhaupt müßten solche Anstalten ein strenges Ansehen haben, um dem überhandnehmenden Leichtsinne zu begegnen.

Die Gefangenen sollten nie ohne Aufsicht gelassen, bis zur Ermüdung beschäftigt werden und eigentlich ein mühseliges Leben führen, um desto eher zum Selbstbewußtseyn zu kommen und zur Reue über ihre Thaten und zu guten Entschlüssen, bei künftiger Befreiung.

§. 20.

Im Ganzen bin ich sehr überzeugt, wenn mehr für gute Erziehung gethan würde und bürgerliche Strafen so eingerichtet wären, daß sie auf Cultur des Verbrechers gehörig wirken könnten, es gäbe bessere Menschen.